

### **Badeordnung für das Waldschwimmbad Alzenau**

1. Das Schwimmbad ist während der Badesaison täglich von 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 9.00 bis 20.30 Uhr geöffnet. Der Kassenschluß wird auf 20.00 Uhr festgelegt. Die Öffnungszeiten im Waldschwimmbad im Monat September sind täglich von 12.00 bis 18.00 Uhr. Die Stadt behält sich vor, bei ungünstiger Witterung die Öffnungszeiten zu kürzen.
2. Es darf grundsätzlich von jeder Person gegen Lösung der Eintrittskarte benutzt werden. Ausgeschlossen sind Personen, die an übertragbaren Krankheiten und an ansteckenden Hautkrankheiten leiden. Personen mit Anfallsleiden oder Geisteskrankheiten sind nur in verantwortlicher Begleitung zugelassen. Kinder unter 6 Jahren dürfen sich nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person in der Badeanlage aufhalten. Für Badegäste ist der Zutritt nur durch den Haupteingang gestattet.
3. Die Badebekleidung darf nicht anstößig sein. Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung widerspricht.
4. Die Benutzung des Schwimmbeckens ist nur nach Durchschreitung der Duschanlagen gestattet. Das Betreten des Schwimmbeckenbereiches ist nur mit Badebekleidung gestattet. Insbesondere ist das Betreten mit Speisen, Getränken, das Rauchen sowie das Betreten durch Kleinkinder mit Windeln verboten. Das seitliche Einspringen vom Beckenrand ist untersagt.
5. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer dürfen sich nur in den gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich begeben.
6. Die Benutzung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstähle an Privateigentum wird keine Haftung übernommen. Die Badegäste haften für Schäden, die durch ihr Verschulden der Stadt entstehen.
7. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Papier-, Speise und sonstige Abfälle dürfen nur in die Abfallbehälter geworfen werden. Verboten ist überlautes Spielen von Radios und Cassettenbändern, Schreien, Johlen, Singen, mißbräuchliche Verwendung d. Rettungsmittel, Wegwerfen von glimmenden Zigaretten- und Zigarettenstummeln, Betreten oder Beschädigung der Anpflanzungen, das Besteigen der Bäume sowie das Mitbringen von Hunden.

8. In dem Bereich des Schwimmbeckens am Ende der Wasserrutsche ist der Aufenthalt verboten. Die Wasserrutsche ist so zu benutzen, daß keine Gefährdung anderer Badegäste eintritt. Bei der Benutzung der Wasserrutsche zum Schwimmbecken sind die hierfür geltenden besonderen Regeln zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Anschlag an der Rutsche. Im Schwimmbereich ist das seitliche Einspringen vom Beckenrand verboten.
9. Den Anordnungen des Bademeisters ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, Badegäste, die in gröblicher Weise gegen Anstand und Sitte verstoßen oder die Ruhe und Ordnung stören und gefährden und sich seinen Anordnungen widersetzen, aus dem Bade zu verweisen. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bade zeitweise oder auf Dauer versagt werden.
10. Die Eintrittspreise werden durch den Stadtrat festgesetzt und sind auf einem gesonderten Aushang ersichtlich. Dauerkarten können sowohl für das Waldschwimmbad als auch für den Meerhofsee benutzt werden. Einzelkarten berechnen jedoch nur zum einmaligen Eintritt in einer der Badeanlagen.
11. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte wird die vorstehende Benutzungsordnung anerkannt.

Stadt Alzenau i.UFr., 4. Mai 1993

gez.

Dr. Gerhard Engel  
Erster Bürgermeister